



medico international schweiz
Centrale Sanitaire Suisse, CSS Zürich

Statuten von medico international schweiz, vormals Centrale Sanitaire Suisse, CSS Zürich

Artikel 1. Name

medico international schweiz, vormals Centrale Sanitaire Suisse, CSS Zürich, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Artikel 2: Zweck

Der Verein hat den Zweck, international Entwicklungsprojekte und Hilfsaktionen im Gesundheitsbereich zu fördern und zu unterstützen. Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt auf der Stärkung und Begleitung von sozialen Prozessen im Gesundheitsbereich. Zu diesem Zweck arbeitet er mit lokalen Partnerinnen und Partnern zusammen, welche sich für Freiheit und Unabhängigkeit einsetzen und sich gegen Ungerechtigkeit und sozio-ökonomische Ungleichheit engagieren. Diese gewähren ihre Unterstützung jedem Menschen, ohne Ansehen der Person, immer dann, wenn der Bedarf nachgewiesen ist.

Neben den Entwicklungsprojekten und Hilfsaktionen mit lokalen Partnerinnen und Partnern ist der Verein auch in der Schweiz entwicklungspolitisch tätig. Er leistet Informationsarbeit und führt Sensibilisierungskampagnen zu entwicklungspolitischen Themen, insbesondere im Gesundheitsbereich, durch.

Artikel 3. Mitglieder

Jede Person, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte und einen Antrag an den Vorstand stellt, kann Mitglied des Vereins werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied, welches gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an der nächsten Generalversammlung gegen den Ausschluss Berufung einlegen.

Der Mitgliederbeitrag, welcher jährlich maximal Fr. 50.- beträgt, wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Artikel 4. Mittel

Die Mittel des Vereins sind:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) die Spenden und Vermächtnisse
- c) die Erträge aus Sammlungen und Werbekampagnen
- d) die Zuwendungen von öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen
- e) die Zinsen und Erträge seines Vermögens.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Kontrollstelle

Artikel 6. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Eine ausserordentliche Sitzung kann durch den Entscheid des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres den/die PräsidentIn, die Mitglieder des Vorstandes und eine aussenstehende und unabhängige Kontrollstelle. Sie bestimmt die Politik des Vereins gemäss Artikel 2 der Statuten. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollstelle. Sie bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags.

Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt, mit Ausnahme der Änderung der Statuten und der Auflösung des Vereins, welche eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitgliedern erfordern.

Artikel 7. Vorstand

Der Vorstand leitet die Tätigkeiten des Vereins. Dieser zählt mindestens 5 und maximal 15 Mitglieder. Er genehmigt die Projekte und die Verteilung der Mittel. Der Vorstand konstituiert sich selber und wählt die Geschäftsleitung und die Projektkommission. Der/die PräsidentIn und die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden.

Artikel 8. Jahresrechnung

Die Rechnung des Vereins wird jährlich vor ihrer Abnahme durch die Generalversammlung von der Kontrollstelle überprüft. Die Revision erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Als Minimalvariante soll eine Eingeschränkte Revision gemäss OR Art. 727a ff. durchgeführt werden.

Artikel 9. lokale Gruppen

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben lokalen Gruppen zuweisen, welche den Vereinszweck anerkennen.

Artikel 10. Auflösung

Wenn die Generalversammlung beschliesst, den Verein aufzulösen, regelt sie die Übergabe des Vereinsvermögens an eine Organisation mit ähnlichem Zweck.

Die Änderung der bisherigen Statuten (Artikel 8.) vom 20. Juni 2007 wurden durch die Generalversammlung von medico international schweiz (vormals Centrale Sanitaire Suisse, CSS Zürich), am 6. Juni 2013, in Zürich angenommen.

Vorsitz an der GV vom 6. Juni 2013

Protokollführerin der GV vom 6. Juni 2013

Maja Hess

Therese Vögeli

Katharina Schiessel, zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied